

Vorlage Nr. 24/0284

Federf. Stadttamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr	Beigeordnete Breil	Kenntnisnahme	10.06.2024	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Konsumcannabisgesetz (KCanG) - Bericht der Verwaltung

Begründung:

1. Inhalt des Gesetzes und Zuständigkeiten

Das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) ist Bestandteil des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), welches am 23.02.2024 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Das CanG, ein sogenanntes Artikelgesetz, wurde am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2024 I Nr. 109) veröffentlicht. Hinsichtlich des Inkrafttretens sieht das CanG drei unterschiedliche Zeitpunkte vor (Art. 15 CanG). Diverse gesetzliche Regelung, hierunter auch ein Großteil der Regelungen des KCanG, sind bereits mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft getreten; die den gemeinschaftlichen Eigenanbau bzw. die Anbauvereinigungen betreffenden Regelungen des KCanG treten gem. Art. 15 Abs. 2 CanG zum 01.07.2024 und die die Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister betreffenden Regelungen des KCanG nach Art. 15 Abs. 3 CanG am 01.01.2025 in Kraft.

Auch nach dem CanG bzw. dem KCanG bleiben Besitz, Anbau, Herstellung sowie Handel mit Cannabis, wie im Betäubungsmittelgesetz festgelegt, grundsätzlich verboten. Jedoch legt § 3 KCanG für den Besitz von Cannabis einige Ausnahmen fest. Hiernach dürfen Volljährige bis zu 25 g Cannabis zum Eigenkonsum besitzen, an ihrem Wohnsitz oder an

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (i. d. R. die eigene Wohnung) sogar bis zu 50 g. Weiterhin darf jede volljährige Person bis zu drei lebende Cannabispflanzen besitzen. Für den Konsum dieser erlaubten Mengen von Cannabis gelten jedoch gem. § 5 KCanG wiederum einige Ausnahmen. Nach § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Weiterhin ist der Konsum von Cannabis gem. § 5 Abs. 2 KCanG unter anderem in folgenden Fällen verboten:

1. In Schulen und in deren Sichtweite
2. Auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite
3. In Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite
4. In öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite und
5. In Fußgängerzonen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr

Im Sinne dieser Regelungen ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 m von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Mit der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Konsum von Cannabis (Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung - COwiVO) vom 23.04.2024 hat das Land NRW die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) sowie Nr. 4 und 5 KCanG auf die Gemeinden übertragen. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) KCanG regeln den Besitz von mehr als 25 g und bis zu 30 g Cannabis (bei mehr als 30 g liegt eine Straftat vor) von Volljährigen an einem Ort, der nicht ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist sowie den Besitz von mehr als 50 g und bis zu 60 g Cannabis (bei mehr als 60 g liegt wiederum eine Straftat vor) von Volljährigen. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG regelt insbesondere Verstöße gegen das Konsumverbot des § 5 KCanG, wie sie oben bereits näher beschrieben wurden; § 36 Abs. 1 Nr. 5 beinhaltet Verstöße gegen § 6 KCanG, welcher ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und für Anbauvereinigungen normiert.

Aus der Übertragung dieser Zuständigkeiten auf die Gemeinden folgt, dass für die weitere Ahndung und Verfolgung der enumerativ aufgeführten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände die kommunalen Ordnungsbehörden und hier in erster Linie die kommunalen Ordnungsdienste zuständig sein werden.

2. Konsumverbot auf Volksfesten

Mit Erlass vom 15.05.2024 hat das Land NRW die Konsumverbote nach § 5 KCanG im Zusammenhang mit Volksfesten und ähnlichen Großveranstaltungen noch einmal näher definiert.

Wie bereits oben dargestellt, ist nach § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Der Gesetzgeber wollte hier in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen und jegliche negativen Vorbildwirkungen ausschließen.

In Anbetracht der in der Regel allgemeinen Zugänglichkeit von Veranstaltungsgeländen bei Großveranstaltungen und des breite Bevölkerungsteile, insbesondere Familien, ansprechenden unterhaltenden Charakters von Volksfesten und ähnlichen Großveranstaltungen ist regelmäßig anzunehmen, dass auf solchen Veranstaltungen auch Minderjährige zugegen sind. Ebenso ist aufgrund der üblicherweise vorhandenen Laufgeschäfte und des allgemeinen Publikumsverkehrs regelmäßig anzunehmen, dass sich Kinder oder Jugendliche in unmittelbarer räumlicher Nähe zu erwachsenen Besucherinnen und Besuchern der genannten Veranstaltungen befinden. Daher ist auf den genannten Veranstaltungen der jeweilige Hausrechtsinhaber bzw. Veranstalter verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen § 5 Abs. 1 KCanG kommt. Diese Verpflichtung kann, falls etwa umfassende Kontrollmaßnahmen dem Veranstalter bzw. Hausrechtsinhaber zu aufwändig und personalintensiv sind, auch in einem generellen Cannabis-Konsumverbot bestehen.

3. Allgemeine Kritik an den gesetzlichen Neuregelungen

Der Städtetag NRW hat in zwei an die Landesregierung gerichteten Schreiben deutliche Kritik an der von dort vorgenommenen Aufgabenübertragung auf die Kommunen geäußert.

Die fehlende Vorlaufzeit und die erst nachträgliche Information der nachgeordneten Behörden hätten dazu geführt, dass die Gemeinden aus dem Stand eine für sie vollständig neue Aufgabe umsetzen müssen, für die sie weder personell noch technisch aufgestellt sind. Nach Auffassung des Städtetages habe der Landesgesetzgeber mit der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung ausschließlich die Ahndung und Verfolgung der enumerativ aufgeführten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände auf die Gemeinden übertragen hat. Die Kontrolle und Feststellung der in §§ 2 und 5 KCanG normierten sonderordnungsrechtlichen Tatbestände seien nicht übertragen worden, sodass für diese Aufgabe weiterhin das Land zuständig sei.

Weiterhin werde von der Landesregierung erwartet, dass die weiteren Aufgaben insbesondere zur Zulassung und Überprüfung von Anbauvereinen unmittelbar durch Landesbehör-

den wahrgenommen werden. Eine weitere Belastung kommunaler Sonderordnungsbehörden wie etwa der Gesundheits- oder Lebensmittelüberwachungsämter sei nicht zumutbar.

Der Städtetag NRW weist zusammenfassend darauf hin , dass die kommunalen Ordnungsbehörden weder personell noch technisch in der Lage sind, die Aufgabe der Kontrolle und Ahndung der Einhaltung der Ver- und Gebote des KCanG intensiv und in der Fläche zu übernehmen.

Der weitere Umgang des Landes mit dieser Problematik bleibt abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Marie-Antoinette Breil -
Beigeordnete

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: